

S a t z u n g über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -

Aufgrund der § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, S.202, 207) i. V. m. § 5 Absatz 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II S. 101) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Paragrafen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Sitzungsgeld
- § 4 Verdienstausschlag
- § 5 Fahrtkosten und Dienstreisen
- § 6 Zahlungsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung richtet sich die Entschädigung nach der Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher sowie Mitglieder von Ortsbeiräten (Aufwandsentschädigungssatzung).

(2) Die Regelungen gelten entsprechend für die Vertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses, sofern diese in ihrer Vertreterfunktion tätig werden.

§ 2 Grundsätze

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer baren Auslagen sowie ihres Verdienstausschlages gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstausschläge, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht sind.

(2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Damit sind sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten außerhalb des Stadtgebietes, abgegolten.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie sein Vorsitzender erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung:

- der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 40,00 Euro
- die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 25,00 Euro

(2) Sitzungsgeld erhalten auch die Stellvertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses für ihre Teilnahme an den Sitzungen, sofern die Mitglieder des Umlegungsausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert sind und sie diese vertreten müssen.

(3) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

§ 4 Verdienstaussfall

(1) Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, wird auf Antrag und nur gegen Nachweis, der Verdienstaussfall erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. Der Höchstbetrag für die Zahlung von Verdienstaussfall wird auf 15 Euro pro Stunde festgesetzt und darf auch bei Nachweis eines höheren Verdienstaussfalles nicht überschritten werden. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Bruttolohnkosten).

(2) Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berechnung des Verdienstaussfalls beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

(3) Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Verdienstaussfall ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt und nachgewiesen wird.

(4) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis der Betreuungskosten bis zu einer Höhe von 15 Euro je Stunde erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war.

(3) Der Verdienstaussfall ist auf die zeitliche Dauer der Sitzung des Umlegungsausschusses höchstens jedoch auf die tägliche Regelarbeitszeit begrenzt und kann längstens bis 19.00 Uhr, ausgenommen begründete Ausnahmefälle z.B. Schichtarbeit, bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung zu dieser Zeit, bewilligt werden.

§ 5 Fahrtkosten und Dienstreisen

- (1) Es wird eine Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils rückwirkend nach den durchgeführten Sitzungen des Umlegungsausschusses.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist unter Hinzufügung der erforderlichen Belege bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich geltend zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am _____ in Kraft.

Cottbus,

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus